

19. VIII. 1915

21

## Postsendungen im Seekrieg.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. Wölkcke, Hamburg.

Seit dem Beginn des gegenwärtigen Krieges werden Klagen laut über die Behandlung der Postsendungen durch unsere Gegner. Zunächst waren es deutsche Briefe, die durch englische und französische Kriegsschiffe von neutralen holländischen und italienischen Dampfern geraubt und vernichtet wurden. Nunmehr kommen aber ungefähr gleichzeitig aus Holland und Schweden laute Beschwerden darüber, daß englische Kriegsschiffe sich an der holländischen und schwedischen Post vergriffen und Briefe nicht bloß geöffnet, sondern sogar widerrechtlich zurückbehalten hätten. Offenbar liegt in dem Vorgehen unserer Gegner ein System. Ebenso wie durch die neuen Regeln über Konterbande und Blockade möglichst jeder Warenverkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern abgeschlossen werden soll, soll jetzt auch der Briefverkehr Deutschlands unter schärfere Kontrolle gestellt werden, mag dies auch nur durch scharfe Eingriffe in die Rechte und Interessen der Neutralen ermöglicht werden.

Dieses Vorgehen gegen den Postverkehr ist im wesentlichen eine Errungenschaft neuerer Zeit. Trotz dem Frankreich im Kriege 1870 das unbestrittene Übergewicht auf dem Meere besaß und auch eine Blockade über die deutschen Küsten verhängt hatte, dachte es nicht daran, etwa die neutralen Schiffe nach deutschen Briefen zu durchsuchen. Erst während des Burenkrieges und des russisch-japanischen Krieges begannen die Klagen über die Belästigung von Postdampfern. Aus letzterem Kriege ist besonders die Beschlagnahme des deutschen Postdampfers „Prinz Heinrich“ und des englischen „Malacca“ bemerkenswert. Der Dampfer „Prinz Heinrich“ wurde von dem russischen Kreuzer „Guerlanski“ angehalten und seiner 31 Säcke Briefpost und 24 Säcke Paketpost, die für Japan bestimmt waren, beraubt. Nachdem die Russen diese Post durchsucht hatten, gaben sie die Briefsäcke einige Tage später einem nach Bombay fahrenden englischen Schiff mit. Auf die deutsche Beschwerde erklärte Rußland, daß es neutrale Postdampfer nicht mehr belästigen wolle.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 wurde diese Frage dann von deutscher Seite zur Sprache gebracht. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß in unserer Zeit der Postverkehr von solcher Bedeutung ist und so große Handels- und andere Interessen auf den regelmäßigen Postverkehr angewiesen sind, daß es sehr erwünscht sei, diesen Verkehr vor den Störungen durch den Seekrieg sicherzustellen. Auf der anderen Seite sei es nicht wahrscheinlich, daß die Kriegführenden, welche zur Uebermittlung ihrer Nachrichten den telegraphischen und drahtlosen Verkehr zur Verfügung hätten, sich für ihre militärischen Operationen des Postverkehrs bedienen werden. Der Nutzen, der sich für die Kriegführenden aus der Kontrolle des Postverkehrs ergebe, stehe deshalb nicht im Verhältnis zu den Nachteilen, die die Ausübung der Kontrolle für den rechtmäßigen Handel mit sich bringe.

Man ersieht hieraus, daß damals nur an die Kontrolle der Post im Interesse der militärischen Operationen gedacht wurde. Es sollte eben verhindert werden, daß auf diese Weise wichtige militärische Nachrichten dem Feind zugeiragen wurden. Dieser Gesichtspunkt spielt aber keine Rolle, wenn jetzt englische Schiffe holländische und schwedische Briefe öffnen und sogar wegnehmen. Dieses Vorgehen bildet nur einen Teil des „Geschäftsrieges“, den England gegen Deutschland führt und in dem seine Bundesgenossen ihm mehr oder weniger unfreiwillige Helfer sind.

Der deutsche Antrag auf der zweiten Haager Friedenskonferenz führte zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Seebeuterechts, nach dessen erstem Artikel die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, unverletzlich sind. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern. Ein weitergehender Antrag, die Postdampfer als solche von der Beschlagnahme auszunehmen, wurde abgelehnt, aber der erwähnte Beschluß, der sogar die direkte Post der Kriegführenden für unverletzlich erklärt, fand allgemeine Zustimmung.

Man war sich aber von vornherein darüber klar, daß sich diese Beschränkung des Seebeuterechts nur auf Briefe, nicht auch auf Pakete beziehen sollte. Letztere der Behandlung zu entziehen, der andere Warensendungen unterliegen, ist kein Grund gegeben. Mit Recht beanspruchen die Kriegführenden, daß Paketsendungen durch die Post auf See dem gleichen Recht der Durchsuchung und Wegnahme als Konterbande unterliegen, wie andere Warensendungen. Deshalb hat sich der deutsche Unterseebootkommandant, der die russische Paketpost auf dem norwegischen Dampfer „Fris“ durchsuchen und dann wegen ihres verbotenen Inhalts über Bord werfen ließ, vollkommen innerhalb des Rahmens des gen. Haager Abkommens gehalten — wenn dieses im Verhältnis zu Rußland überhaupt gälte. Dies ist aber gar nicht der Fall, da Rußland einer der wenigen Staaten ist, die das Abkommen nicht einmal unterzeichnet, geschweige denn genehmigt haben.

Daß der Briefverkehr im Seekriege möglichst unbelästigt bleibt, ist eine Forderung, die schon seit längerer Zeit als der fortschreitenden Kulturentwicklung entsprechend aufgestellt und auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von den Vertretern aller Mächte als berechtigt anerkannt worden ist. Mit dieser „Kulturforderung“ steht sich das Vorgehen unserer Gegner in schärfstem Widerspruch. Bei der Versendung von Waren kommen aber naturgemäß ganz andere Gesichtspunkte in Betracht als bei denjenigen von Briefen. Hier kommt es in erster Linie auf den Gegenstand an, der versandt wird, nicht auf die Art der Versendung. Stellt die versandte Ware Konterbande dar, dann muß es ohne Bedeutung sein, ob die Versendung der Ware durch die Post erfolgt. Mit Recht machen deshalb das Haager Abkommen und die Praxis unserer Flotte einen wesentlichen Unterschied in der Behandlung feindlicher Brief- und Paket sendungen.